WOLFGANG SIEVERT

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

WOLFGANG SIEVERT LÜNEBURGER STR. 17 38518 GIFHORN

WOLFGANG SIEVERT FRANK NIEBUHR (Gf)* DIPL.-KFFR. DANIELA SIEVERT-MEISTER (Gf) THOMAS MEISTER (Gf)* STEUERBERATER (*nach § 58 StBerG)

TELEFON: 05371 97780 FAX: 05371 9778-50 E-MAIL: gifhorn@stb-sievert.de INTERNET: www.stb-sievert.de

20. Oktober 2021Unser Zeichen 90000 / 25

Überbrückungshilfe III plus und Neustarthilfe plus

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Juli 2021 wurden die beiden Programme Überbrückungshilfe III plus sowie die Neustarthilfe plus aufgelegt. Diese waren ursprünglich für den Zeitraum Juli 2021 bis September 2021 vorgesehen und die damals vorgesehene Antragsfrist sollte bis zum 31. Oktober 2021 laufen.

Nach vier weiteren Updates nur für diese Programme sind diese bis zum Jahresende 2021 verlängert worden. Die Antragsfrist ist auch bis Jahresende 2021 für den gesamten Zeitraum von September bis Dezember 2021 verlängert worden. Es besteht also kein unmittelbarer Handlungsdruck, bis 31. Oktober 2021 diesbezüglich tätig zu werden.

Aufgrund der Tatsache, dass das Ende der Antragsfrist mit dem Ende der Laufzeit für die Programme einhergeht, muss ohnehin mit Schätzungen für das IV. Quartal 2021 gearbeitet werden, was die Programme aber ausdrücklich zulassen. Im Rahmen der Schlussabrechnungen, die in 2022 zu erfolgen haben, werden dann die tatsächlichen Zahlen zugrunde gelegt.

Überbrückungshilfe III plus

In Ergänzung zu den bisherigen Regelungen der Überbrückungshilfe III wurde die Erweiterung des Programms auf die Monate Juli bis Dezember 2021 vorgenommen.

Neben den damit verbundenen Änderungen der jeweiligen Bezugsmonate und anderen notwendigen Stichtagsvoraussetzungen sind im Vergleich zur Überbrückungshilfe III deutliche Verschärfungen zu den förderfähigen Kosten von Hygienemaßnahmen, damit verbundene bauliche Maßnahmen sowie Digitalisierungskosten vorgenommen worden.

Die im Rahmen der Überbrückungshilfe III plus eingeführte sogenannte Restart-Prämie ist allerdings nur auf den Zeitraum Juli bis September 2021 beschränkt!

Wir gehen derzeit davon aus, dass im Rahmen der Überbrückungshilfe III plus deutlich weniger Unternehmen betroffen sind als bei den Überbrückungshilfen II und III, die vor allem die Zeiträume mit einem Lockdown abgedeckt haben.

Aufgrund der zeitgleichen Überschneidung des Auslaufens der Überbrückungshilfe III plus zusammen mit der Frist für die Antragstellung (beides Ende Dezember 2021), können wir keine

Telefongespräche sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Prüfung der Betroffenheit auf Basis tatsächlicher Zahlen vornehmen, so wie es uns bei den bisherigen Programmen möglich war.

Insbesondere die Monate November und Dezember werden zum Zeitpunkt der Antragstellung geschätzt werden müssen. Uns liegen daher nicht immer die aktuellen Tendenzen und Informationen in Ihrem Unternehmen vor.

Sollten Sie Anzeichen wahrnehmen, dass sich insbesondere zum Jahresende hin der Umsatz im Vergleich zu Zeiten vor Corona deutlich verringern wird UND dieser Umsatzrückgang der Corona-Pandemie geschuldet ist, sprechen Sie uns bitte zeitnah an. Wir prüfen dann gemeinsam mit Ihnen die Antragstellung im Rahmen der Überbrückungshilfe III plus.

Neustarthilfe plus

Diese Hilfe richtet sich in erster Linie an Solo-Selbständige mit wenig bis keinen Fixkosten und führt die bisherige Neustarthilfe für die Monate Juli bis Dezember 2021 weiter. Es wurde eine Erhöhung der Neustarthilfe plus auf bis zu 1.500 EUR pro Monat vorgenommen, sodass für die zusätzlichen Monate Juli bis Dezember 2021 bis zu 9.000 EUR an Neustarthilfe plus anfallen können.

Die Neustarthilfe kann derzeit ausschließlich durch die betreffenden Solo-Selbständigen für den gesamten Zeitraum von Juli bis Dezember 2021 selbst beantragt werden. Eine Antragstellung durch uns Steuerberater ist derzeit nur für den bisher vorgesehenen Zeitraum von Juli bis September 2021 möglich. Der erweiterte Zeitraum wird zu einem späteren Zeitpunkt auch für uns freigeschaltet.

Bitte beachten Sie, dass die Neustarthilfe plus, die bei entsprechendem Umsatzrückgang als Zuschuss in Anlehnung an Ihren Referenzumsatz in 2019 gewährt wird, nicht parallel zur Überbrückungshilfe III gewährt werden kann. Beide Förderprogramme schließen einander aus. Sollten Sie als Solo-Selbständiger höhere Fixkosten aufweisen und/oder Investitionen in Digitalisierung oder Hygienemaßnahmen getätigt haben, ist eine Günstigerprüfung zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III ratsam. Ebenso ist zu prüfen, ob es für Sie günstiger sein kann, nur für das III. Quartal oder IV. Quartal den Antrag zu stellen, wenn Sie in bestimmten Zeiträumen einen höheren Umsatz erzielen (werden). So kann z.B. ein deutlich höherer Umsatz im IV. Quartal 2021 bei Antragstellung für den gesamten Zeitraum (Juli bis Dezember 2021) die Förderung für den gesamten Zeitraum zunichtemachen, während eine alleinige Antragstellung nur für das III. Quartal 2021 (ohne Berücksichtigung der Umsätze aus dem IV. Quartal 2021) zumindest eine teilweise Förderung ermöglichen kann.

Alle Informationen zur Neustarthilfe plus inkl. der FAQ finden Sie unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de unter dem Reiter "Neustarthilfe".

Sollten Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an! Viele weitere Informationen – nicht nur zur Corona-Pandemie – finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.stb-sievert.de in der Rubrik News.

Bleiben Sie gesund und mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Wolfgang Sievert Steuerberatungsgesellschaft mbH